



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung

Art. 1 Zweck

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten sowie der Verhinderung bzw. Verfolgung von strafbaren Handlungen. Sie bezweckt insbesondere:

- Schutz von Gemeindeangestellten und Beauftragten vor physischen Übergriffen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Verhinderung von illegalen Abfallentsorgungen/Littering
- Verhinderung von unerlaubten Zutritten zu öffentlichen Einrichtungen

Art. 2 Standorte, Perimeter, Dauer und Einschaltzeiten der Überwachungsanlagen

¹ Folgende Überwachungsanlagen werden betrieben:

- a. Recyclingsammelstelle beim Turnhallenplatz / Landischopf, bzw. dem Vorplatz / Parkplatz zwischen Rasenplatz und Wisenstrasse, dauerhaft in folgenden Perimetern:
 - Ausserhalb des Gebäudes, auf der Parzelle Nr. 249 mit Blick auf die Recyclingsammelstelle und deren unmittelbare Umgebung (ohne Blick auf Nachbarsgrundstücke)
- b. Grüngutsammelstelle bei der Gipsi, Lehmattstrasse, dauerhaft in folgenden Perimetern:
 - Ausserhalb des Gebäudes, auf Parzelle Nr. 732 mit Blick auf die Grüngutmulde und deren unmittelbare Umgebung (ohne Blick auf Nachbarsgrundstücke)

² Verantwortlich für den korrekten Anlagenbetrieb ist die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung.

³ Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

Art. 3 Auswertung der Videoaufzeichnungen

¹ Ohne festgestellte strafbare Handlung werden die Aufzeichnungen nicht ausgewertet.

² Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, wird die Videoaufzeichnung durch die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung ausgewertet. Solche Aufzeichnungen dürfen in Übereinstimmung mit der ausgewertet. Solche Aufzeichnungen dürfen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Art. 4 Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen

¹ Die Videoaufzeichnungen werden spätestens 30 Tage nach dem Aufzeichnungstag vernichtet. Verantwortlich dazu ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

² Erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die Frist gemäss Art. 4 Abs. 1 still und die Aufzeichnungen werden gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt.

³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrucke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 5 Einsichtnahme durch Dritte

- ¹ Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme durch Dritte gelten die straf- und zivilprozessrechtlichen Vorschriften.

Art. 6 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Betriebsordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 160 vom 2. September 2025 beschlossen.

Gemeinderat Zeglingen

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. F. Rickenbacher

gez. T. Weiss